

Leitlinien für Mentoren in der Begleitung von pastoralen Dienstanfängern

- Merkblatt -

1. Die Mentorenschaft soll einerseits den Dienstanfänger in seinen Stärken und Gaben fördern und andererseits helfen Schwächen und Defizite im Dienst frühzeitig zu erkennen und zu überwinden. Der Dienstanfänger benennt zu diesem Zweck zu Beginn der Mentorenbeziehung die Punkte, an denen er mit seinem Mentor arbeiten will. Als Hilfestellung dient dazu der Kompetenzbogen für Pastoren.
2. Die Zeit der Mentorenschaft ist - laut Ordnung für Dienstanfänger - auf zwei Jahre festgesetzt. Entsprechendes gilt bei Pastoren, die von anderen Ausbildungsstätten über das Kandidatenjahr in den Bund gekommen sind bzw. bei „Quereinsteigern“, die am Kontaktstudium teilnehmen.
3. Der Mentor wird vom Bundessekretär in Absprache mit dem Dienstanfänger ausgewählt. Die Gemeindeleitung wird über den Mentor informiert.
4. Mindestens einmal im Monat sollte eine Kontaktaufnahme zwischen dem Dienstanfänger und seinem Mentor erfolgen. Alle zwei Monate sollte eine persönliche Begegnung stattfinden.
5. Einmal jährlich sollte Kontakt zwischen dem Mentor und dem Bundessekretär für Pastoren aufgenommen werden, um Beobachtungen und Erfahrungen bei der Mentorenschaft auszutauschen. Der Mentor ist außerdem grundsätzlich bereit, an Treffen der Mentoren im Bund FeG teilzunehmen.
6. Im Bedarfsfall steht der Mentor der Gemeindeleitung des Dienstanfängers als Vermittler oder Berater in pastoralen Fragen zur Verfügung.
7. Vergütungen für die Mentorentätigkeit können durch den Bund nicht erfolgen. Der Bund ist aber bereit eine Fortbildung für die Mentorentätigkeit einmalig mit einem Betrag von max. 500 Euro zu unterstützen.
8. Erfolgt während der Mentorenschaft bei einem der beiden Partner ein Dienstortwechsel, so muss unter Einbeziehung des Bundessekretärs überlegt werden, ob die Begleitung des Dienstanfängers vom neuen Wohnsitz aus fortgesetzt werden kann.

Reinhard Spincke,
Witten, August 2006